



SUPPLIER CODE OF CONDUCT

SUPPLIER CODE OF CONDUCT

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN DER HOCHDORF-GRUPPE

HOCHDORF verarbeitet und produziert qualitativ hochwertige Rohwaren, Halbfabrikate und Produkte und legt dabei grossen Wert auf ein mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmendes Handeln, geprägt von Integrität, Loyalität und Aufrichtigkeit.

HOCHDORF erwartet auch von seinen Geschäftspartnern, dass diese sich gemeinsam mit HOCHDORF für verantwortungsvolles und ethisches Verhalten einsetzen und ihr Handeln sowohl in der Beziehung mit HOCHDORF als auch gegenüber anderen Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit nach diesen Prinzipien ausrichten.

Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten soll zur Erfüllung dieses Anspruchs beitragen. Er ist für alle Lieferanten von HOCHDORF verbindlich und kann auf der Website von HOCHDORF heruntergeladen werden.

1. Integrität im geschäftlichen Umfeld

1.1 Die Lieferanten von HOCHDORF halten sich an geltendes nationales und internationales Recht

HOCHDORF steht ein für die Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, regulatorischer Standards und von HOCHDORF anerkannter Kodizes.

HOCHDORF erwartet von seinen Lieferanten, dass auch sie die für ihre Tätigkeiten relevanten Gesetze, Vorschriften, Branchen-Standards und Richtlinien kennen und sich an lokal, national und international geltendes Recht sowie einschlägige Standards halten.

Die Lieferanten von HOCHDORF stellen insbesondere sicher, dass sie über alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Bewilligungen, Zertifizierungen und Nachweise verfügen.

1.2 Die Lieferanten von HOCHDORF achten aussenwirtschaftliche Vorgaben

HOCHDORF hält sich an geltende Sanktionen und handelt im Einklang mit aussenwirtschaftlichen Vorgaben.

HOCHDORF erwartet, dass auch die Lieferanten von HOCHDORF geltende aussenwirtschaftliche Vorgaben einhalten.

Die Lieferanten von HOCHDORF stellen insbesondere sicher, dass sie nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos, Sanktionen sowie Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder Vorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstossen.

1.3 Die Lieferanten von HOCHDORF anerkennen das Grundprinzip des fairen Wettbewerbs und halten sich an geltendes Wettbewerbsrecht

HOCHDORF steht ein für eine freie Marktwirtschaft und fairen Wettbewerb als Grundprinzip einer freien Wirtschaft.

HOCHDORF verlangt, dass die Handlungen der Lieferanten von HOCHDORF dem anwendbaren Kartellrecht sowie sonstigen nationalen und internationalen Vorschriften zur Regelung des Wettbewerbs entsprechen.

Die Lieferanten von HOCHDORF unterlassen insbesondere unrechtmässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Mitbewerbern sowie sonstige unzulässige wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen. Insbesondere treffen die Lieferanten von HOCHDORF mit Mitbewerbern keine unrechtmässigen Absprachen über Preise oder die Aufteilung von Märkten, Gebieten und Kunden und tauschen mit Mitbewerbern keine gesetzlich verbotenen Informationen aus.

1.4 Die Lieferanten von HOCHDORF dulden keine Bestechung, Korruption und Vorteilsgewährung

HOCHDORF trifft organisatorische Vorkehrungen, um Korruptionstaten zu verhindern.

HOCHDORF erwartet von seinen Lieferanten, dass auch sie keine Bestechung, Bestechlichkeit, Korruption, Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme tolerieren und sich entsprechend organisieren, um solche Taten im geschäftlichen Umfeld oder in der Beziehung zu Amtsträgern zu verhindern.

Die Lieferanten von HOCHDORF stellen insbesondere sicher, dass Zuwendungen (z. B. Einladungen, Spenden, Sponsoring etc.) den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

1.5 Die Lieferanten von HOCHDORF vermeiden Interessenskonflikte und verpflichten sich diesbezüglich zu vollständiger Transparenz

HOCHDORF legt grossen Wert auf Transparenz und Unabhängigkeit in Geschäftsbeziehungen und vermeidet jede Art von Interessenskonflikten konsequent.

HOCHDORF verlangt von den Lieferanten, dass sie Interessenskonflikten nachgehen und diese vermeiden.

Die Lieferanten von HOCHDORF stellen sicher, dass sie tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zu HOCHDORF entdecken und nach deren Entdeckung sofort offenlegen und mit HOCHDORF an einer Lösung des Konflikts arbeiten.

1.6 Die Lieferanten von HOCHDORF halten sich an geltendes Datenschutzrecht

HOCHDORF bearbeitet personenbezogene Daten mit grosser Sorgfalt und Vorsicht und erhebt solche Daten nur mit Zurückhaltung. HOCHDORF hält dabei in jedem Fall die geltenden Datenschutzgesetze ein.

HOCHDORF verlangt, dass auch die Lieferanten von HOCHDORF bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten die nötige Vorsicht und Sorgfalt anwenden.

Die Lieferanten von HOCHDORF verpflichten sich insbesondere, nationale und internationale Vorschriften betreffend Datenschutz einzuhalten.

1.7 Die Lieferanten von HOCHDORF schützen vertrauliche Informationen und respektieren geistiges Eigentum

Geschäftsgeheimnisse und Immaterialgüterrechte sind das Ergebnis von Forschung und Entwicklung sowie Investitionen. Sie bilden für HOCHDORF daher ein wertvolles Gut. HOCHDORF legt Wert auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und von eigenem geistigen Eigentum und beachtet das geistige Eigentum Dritter.

HOCHDORF verlangt, dass auch die Lieferanten von HOCHDORF Geschäftsgeheimnisse und das geistige Eigentum jeglicher Art von HOCHDORF und Dritten achten.

Die Lieferanten von HOCHDORF sorgen insbesondere dafür, dass vertrauliche Informationen und Daten aller Art im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu HOCHDORF mit grösster Sorgfalt behandelt, sicher verwahrt, nicht an unbefugte Dritte weitergegeben und ausschliesslich zum mit HOCHDORF vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang verwendet werden.

1.8 Die Lieferanten von HOCHDORF halten sich im Umgang mit Insiderinformationen an die geltenden Gesetze

HOCHDORF ist an der schweizerischen Börse SIX kotiert und damit in besonderem Masse verpflichtet, einen sorgfältigen Umgang mit Informationen sicherzustellen, wobei bei Insiderinformationen höchste Sicherheitsstandards gelten. Insiderinformationen sind der Allgemeinheit nicht zugängliche Informationen, welche ein Investor als Grundlage für seine Investitionsentscheidungen beim Handel mit Wertpapieren als relevant einstufen würde.

HOCHDORF und die geltenden Gesetze verbieten Personen, die über Insiderinformationen verfügen, den Handel mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und die Bekanntgabe solcher Informationen an Dritte.

Die Lieferanten von HOCHDORF halten diese strengen Vorgaben in Bezug auf Insiderhandel in allen Fällen ein.



2. Menschenrechte und soziale Standards

2.1 Die Lieferanten von HOCHDORF respektieren und schützen die universell anerkannten Menschenrechte

HOCHDORF respektiert und fördert den Schutz der universell anerkannten Menschenrechte.

HOCHDORF verlangt auch von seinen Lieferanten, dass sie die Menschenrechte wahren.

Die Lieferanten von HOCHDORF organisieren sich so, dass sie möglichen Menschenrechtsverletzungen im eigenen Unternehmen oder in Zulieferbetrieben erkennen und verhindern.

2.2 Die Lieferanten von HOCHDORF dulden keine Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit

HOCHDORF unterstützt und fördert die Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und lehnt jede Form der Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit ab. HOCHDORF unterstützt das von der ILO empfohlene Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, welches nicht unter dem Alter liegen darf, mit dem die allgemeine Schulpflicht im betroffenen Land abgeschlossen ist und zudem nicht unter 15 Jahren liegen darf. HOCHDORF unterstützt die Auffassung, dass die Wahl eines Arbeitsverhältnisses aus freien Stücken erfolgen sollte und frei von jeglichen Bedrohungen für den Arbeitnehmenden sein muss.

HOCHDORF verlangt, dass auch die Lieferanten von HOCHDORF die Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen von ILO unterstützen und wahren.

Die Lieferanten von HOCHDORF tolerieren weder Kinderarbeit noch Zwangs- oder Pflichtarbeit in irgendeiner Form. Die Lieferanten von HOCHDORF anerkennen insbesondere, dass die Wahl ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder zu beenden aus freien Stücken erfolgen muss.

2.3 Die Lieferanten von HOCHDORF tolerieren weder Diskriminierung noch Belästigung

HOCHDORF duldet keinerlei Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung, Mobbing oder Nötigung. Dies umfasst insbesondere die Diskriminierung bzw. die Belästigung von Personen aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Nationalität.

HOCHDORF verlangt, dass die Lieferanten von HOCHDORF entschieden gegen jegliche Art von Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung, Mobbing oder Nötigung am Arbeitsplatz vorgehen.

Die Lieferanten von HOCHDORF sorgen insbesondere für die Prävention solcher Verhaltensweisen.

2.4 Die Lieferanten von HOCHDORF sorgen für ein gesetzeskonformes, gesundes und sicheres Arbeitsumfeld

Gute Arbeitsbedingungen sind für HOCHDORF von grosser Wichtigkeit.

HOCHDORF verlangt daher, dass ihre Lieferanten die geltenden arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere betreffend Arbeitszeiten, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und auf gute Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeitenden achten.

Die Lieferanten von HOCHDORF stellen unter anderem sicher, dass ihre Mitarbeitenden das Recht haben, Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten.

3. Umwelt und Qualiät

3.1 Die Lieferanten von HOCHDORF verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit der Umwelt und den begrenzten Ressourcen der Natur

Um einen auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmenserfolg zu sichern, legt HOCHDORF grossen Wert auf den sorgsamem Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen.

HOCHDORF erwartet von seinen Lieferanten, dass diese den Umwelt- und Klimaschutz fördern und mit den begrenzten Ressourcen der Natur sorgsam umgehen.

Die Lieferanten von HOCHDORF halten insbesondere die lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Standards betreffend Umweltschutz und Nachhaltigkeit ein.

3.2 Die Lieferanten von HOCHDORF stellen die Sicherheit und Qualität der an HOCHDORF gelieferten Produkte sicher

HOCHDORF ist den höchsten Anforderungen bezüglich Sicherheit und Qualität seiner Produkte verpflichtet.

HOCHDORF verlangt, dass ihre Lieferanten für höchste Sicherheit und Qualität der von ihnen gelieferten Produkte sorgen.

Die Lieferanten von HOCHDORF halten sich insbesondere an die gesetzlichen Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften und an allfällige Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen von HOCHDORF.

UMSETZUNG / EINHALTUNG

Die Lieferanten von HOCHDORF gewährleisten, dass sie den Mindeststandards des vorliegenden Verhaltenskodex in ihrer Geschäftstätigkeit entsprechen. Sie geben diesen Verhaltenskodex an ihre Mitarbeitenden und/oder Partner weiter, die für HOCHDORF tätig werden, und wirken auf dessen Einhaltung hin.

